

N25 - AUTOMATISCHE WASCHANLAGEN

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung und Vernichtung von Kraftfahrzeugen durch den Betrieb einer automatischen Waschanlage.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der der Pauschalversicherungssumme den in der Polizza angeführten Höchstbetrag.
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 72,--.